

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

266 Abfallwirtschaft; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), S. 269

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

266 **Abfallwirtschaft;**
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeits-
prüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 9 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zuletzt geändert am 8. September 2017
(BGBl. I S. 3370)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 5. Oktober 2018
52.0016/18/8.8.1.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Straße 3-7 und 31, 33334 Gütersloh (Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstück 191, 302) beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen. Die Anlage fällt somit unter die Ziffer 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist der Ziffer 8.5 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Antragsgegenstand ist die Aufnahme von cyanidhaltigen Abfällen in den Annahmekatalog. Der Behandlungsbereich wird durch eine systemunabhängige pH-Messung ergänzt, die Rohrleitungen zu den Reaktionsbehältern werden ausschließlich für diesen Abfall ausgelegt, eine Lagerung des Materials wird außerhalb des Behandlungsbereichs ausgeschlossen, die MSR Technik wird angepasst, die Klappensteuerung automatisiert, zusätzliche Armaturen gesetzt. Das Material wird im Behandlungsbereich durch Oxidation entgiftet. Eine Auswirkung auf die Umwelt im Normalbetrieb ist nicht gegeben. Möglichen Auswirkungen durch Störfälle wird durch technische Maßnahmen begegnet, eine Ausweitung des angemessenen Sicherheitsabstands ist nicht gegeben. Der Sicherheitsbericht wurde ergänzt und geprüft, so dass ein von den in diesem Genehmigungsantrag beantragten Änderungen ausgehender Störfall im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298